

## Privatinsolvenz oder Regelinsolvenz?

Macht eine außergerichtliche Schuldenbereinigung keinen Sinn, so stellt sich zunächst die Frage, ob der Schuldner das Privatinsolvenzverfahren oder das Regelinsolvenzverfahren beantragen kann. Im Ergebnis unterscheiden sich die Verfahren nicht. Sie enden beide mit einer Schuldbefreiung nach 6 Jahren.

**Verbraucher** müssen die **Verbraucherinsolvenz** (= **Privatinsolvenz**) beantragen. Verbraucher ist jeder, der weder zurzeit der Antragsstellung noch vorher **jemals** wirtschaftlich bzw. selbständig tätig war. Die Anzahl seiner Gläubiger (auch nur 1 Gläubiger ist möglich, aber auch 50 oder 100) oder ein fehlendes oder vorhandenes Einkommen sind unerheblich. Sowohl ein mittelloser Hartz-IV-Empfänger als auch ein gutverdienender Arbeitnehmer können eine Privatinsolvenz machen.

**Selbständige** bzw. aktive Kleinunternehmer oder ehemals Selbständige müssen das **Regelinsolvenzverfahren** beantragen. Bereits ein nebenberufliches Gewerbe führt dazu, dass der Schuldner als Selbständiger eingestuft wird. Das Regelinsolvenzverfahren führt gleichfalls zu einer Schuldbefreiung nach 6 Jahren. Für einen ehemaligen GmbH-Geschäftsführer-Alleingesellschafter kommt auch meist die Regelinsolvenz in Betracht. Gemäß BGH, Beschluss vom 22. September 2005 - IX ZB 55/04, übt der geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit aus. Forderungen auf Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer, die gegen den Schuldner als ehemaligen geschäftsführenden Alleingesellschafter einer GmbH nach Grundsätzen der Durchgriffshaftung geltend gemacht werden, sind Forderungen aus Arbeitsverhältnissen im Sinne des § 304 InsO.

**Ausnahmsweise** dürfen auch ehemals Selbständige die **Privatinsolvenz** beantragen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Schuldenhöhe und Gläubigeranzahl überschaubar (**höchstens 19 Gläubiger**) sind und **keine Verpflichtungen aus Arbeitsverhältnissen** mit ehemaligen Angestellten mehr bestehen (z. B. Lohnrückstände, Sozialversicherungsrückstände bei der Krankenkasse etc.).

Rufen Sie uns noch heute an. Gerne erläutern wir Ihnen telefonisch das weitere Vorgehen.